

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichten die Stifterin, Frau Jutta Schöngen und der Stifter, Herr Norbert Schöngen im Einvernehmen mit Ihrer Familie

die „**WUNDER - Joline Schöngen Stiftung**“

mit dem Sitz in Leverkusen, Am Mittelberg 31, 51375 Leverkusen – Schlebusch als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Erforschung der Ursachen und der Behandlungsmethoden von Krebserkrankungen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Not, von Kindern und Jugendlichen mit unheilbaren Erkrankungen und von benachteiligten Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland, die Förderung des Schutzes und des Erhalts unserer natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung des Tierschutzes.

Die Stiftung erhält folgende **Vermögensausstattung**:

Vermögen in Höhe von 350.000 EURO.

Organe der Stiftung sind

- (1) ein aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehender Vorstand,
- (2) ein aus mindestens drei natürlichen Personen bestehendes Kuratorium und
- (3) ein aus mindestens einer und höchstens zwölf natürlichen Personen bestehender Stiftungsrat, soweit dies vom Vorstand beschlossen wird.

Als ersten Vorstand bestimmen die Stifterin und der Stifter

- Frau Jutta Maria Schöngen (stellvertretende Vorsitzende) und Herrn Dr. med. Rolf Norbert Schöngen (Vorsitzender).

Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt 5 Jahre.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden gem. §10 Abs. 2 der Satzung berufen:

- a. Frau Farina Marie Schöngen
- b. Herr Sebastian Christoph Schöngen
- c. Herr Maximilian Florian Schöngen.

Als Vorsitzende/r des Kuratoriums wird berufen: Herr Maximilian Florian Schöngen.

Nähere Einzelheiten sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Die Satzungsregelungen über den Sitz der Stiftung und die Art und Weise der Zweckerfüllung sind nicht als prägend anzusehen. Insbesondere können weitere Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO als Wege der Zweckverwirklichung eröffnet werden.

Leverkusen, den

Jutta Maria und Dr. med. Rolf Norbert Schöngen